

► G-BA

MRSA-Eradikationstherapie jetzt im Rahmen der häuslichen Krankenpflege möglich

| Aufgrund einer Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie kann die Eradikationstherapie des Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA) jetzt auch im Rahmen der häuslichen Krankenpflege erfolgen. Der entsprechende Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. |

Die neue Leistung „Durchführen der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherter Diagnose“ ist im Rahmen der vertragsärztlich abrechenbaren Behandlung und Betreuung von Patienten mit MRSA-Keimen verordnungsfähig.

Leistung kann bei sicherer Diagnose verordnet werden

Zu den verordnungsfähigen Maßnahmen gehören bei Bedarf insbesondere

- Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antibakteriellen Gels
- Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung
- Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen
- In Ausnahmefällen täglicher Wechsel von Textilien und tägliche Desinfektion von Gegenständen, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben.

Die in diesem Sinne geänderte Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de/informationen/beschluesse/1920/.

► Privatrecht

Patient muss Abtretung von Rückforderungsansprüchen an die PKV nicht offenbaren

| Wenn ein Patient eine **Abtretung** von Rückforderungsansprüchen (wegen angeblich nicht berechenbarer Leistungen der Arztpraxis) an seine private Krankenversicherung (PKV) vorgenommen hat, ist er nicht verpflichtet, dies der Praxis vor der Weiterbehandlung zu offenbaren. |

Gleiches gilt für eine sogenannte **Vorausabtretung**: Gemeint ist hiermit eine Abtretungsvereinbarung, die der Patient mit der PKV für zukünftige vermeintliche Rückforderungsansprüche vereinbart. Solche Vorausabtretungen in Versicherungsverträgen sind allerdings wenig üblich.

BGB kennt keine Offenbarungspflicht des Patienten

MERKE | Eine Verpflichtung, dem Vertragspartner Abtretungen oder Vorausabtretungen zu offenbaren, sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) nicht vor. Um die Abtretung zu verhindern, kann der Arzt lediglich vor Behandlungsbeginn mit dem Patienten ein Abtretungsverbot vereinbaren. Es sollte auf einem separaten Formular vereinbart werden und kann zum Beispiel lauten: „Sämtliche Ansprüche, die aus dem zwischen dem Arzt und dem Patienten jeweils getroffenen Behandlungsvertrag resultieren, werden von dem Patienten/Zahlungspflichtigen an Dritte weder abgetreten noch verpfändet“.

(mitgeteilt von Rechtsanwältin Doris Mücke, Bad Homburg)